



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 10

Freitag, 28. Januar

2022

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ihlow.....	75
Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 7.07 -Westerender Straße- im OT Theene der Gemeinde Südbrookmerland	76
Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 -Großer Bogen- im OT Moordorf der Gemeinde Südbrookmerland	78

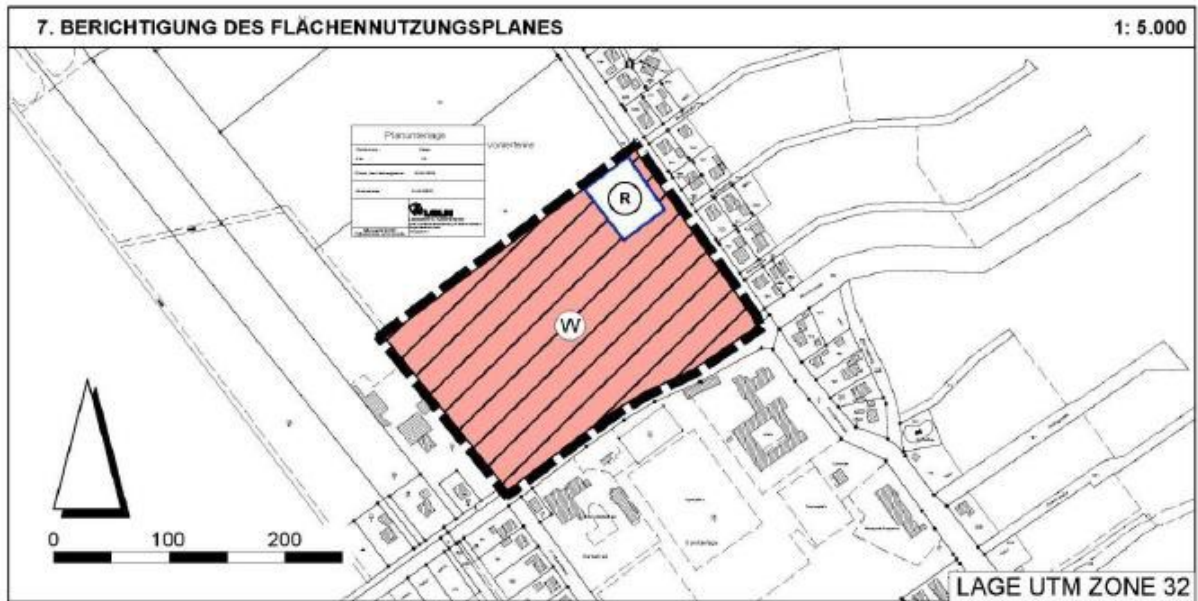
A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ihlow

Der Rat der Gemeinde Ihlow hat am 18.11.2021 in öffentlicher Sitzung der 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ihlow zugestimmt. Diese Berichtigung erfolgt in Verbindung mit dem im Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13a/§13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) aufgestellten Bebauungsplan Nr. 0822 „Teilbereich Fennenstraße“ (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 7 für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden vom 21. Januar 2022).

Der Geltungsbereich der 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:





Die 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Die 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann bei der Gemeinde Ihlow, Baumt, Alte Wieke 6, 266632 Ihlow während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Ihlow, den 28.01.2022

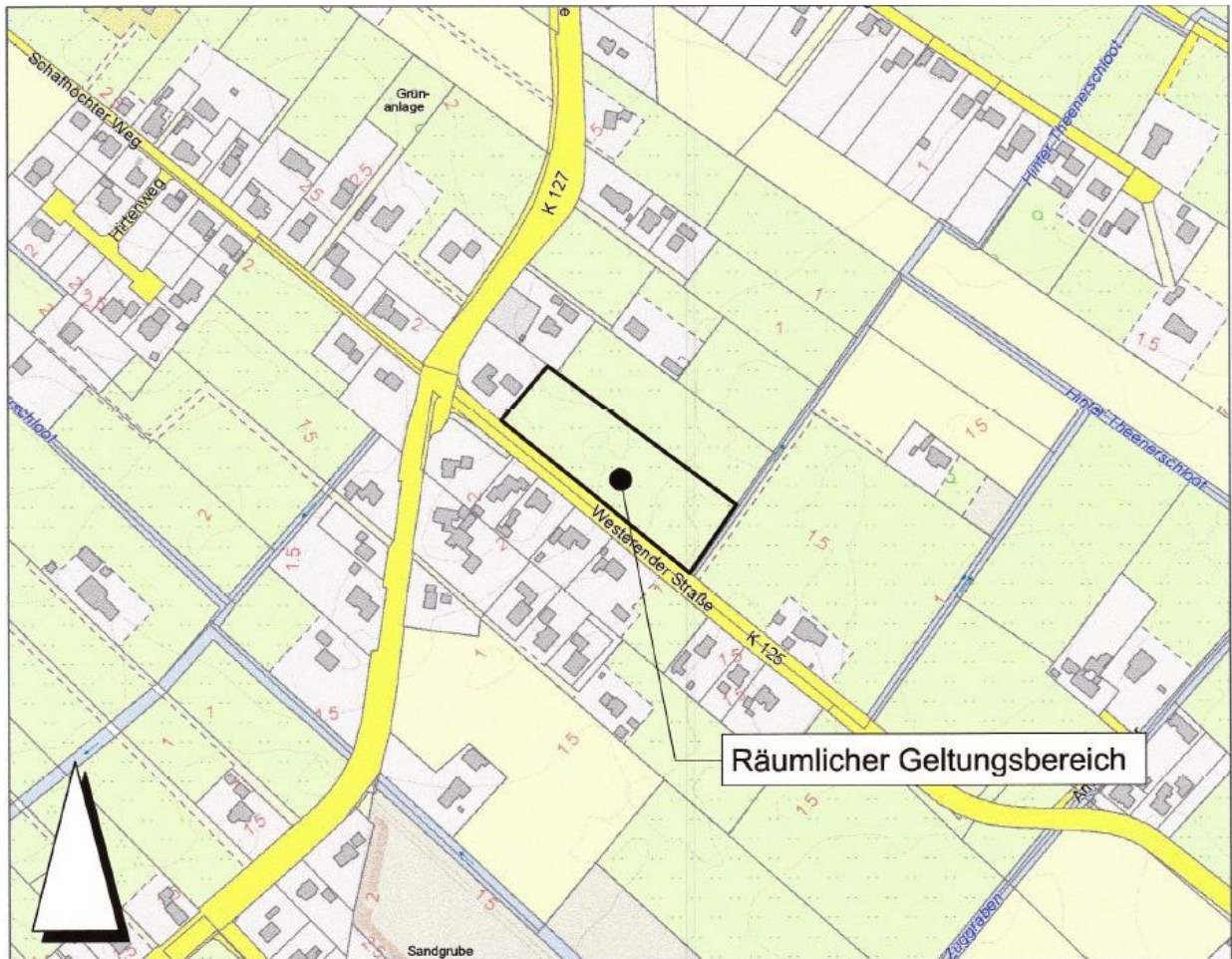
Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Ulrichs

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 7.07 -Westerender Straße- im OT Theene der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.09.2020 den Bebauungsplan Nr. 7.07 „Westerender Straße“ -Kreisstraße 125- im Ortsteil Theene mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 NBauO als Satzung nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 7.07 mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der dazugehörigen Begründung einschließlich dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung, dem Oberflächenentwässerungskonzept, der Immissionsbeurteilung und der schalltechnischen Stellungnahme ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Des Weiteren wird der in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 7.07 mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften dauerhaft ins Internet der Gemeinde Südbrookmerland unter <https://www.suedbrookmerland.de>, Rubrik: Rathaus/Wohnen & Bauen/Bauleitplanung sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de/Kartendienste> eingestellt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 26. Januar 2022

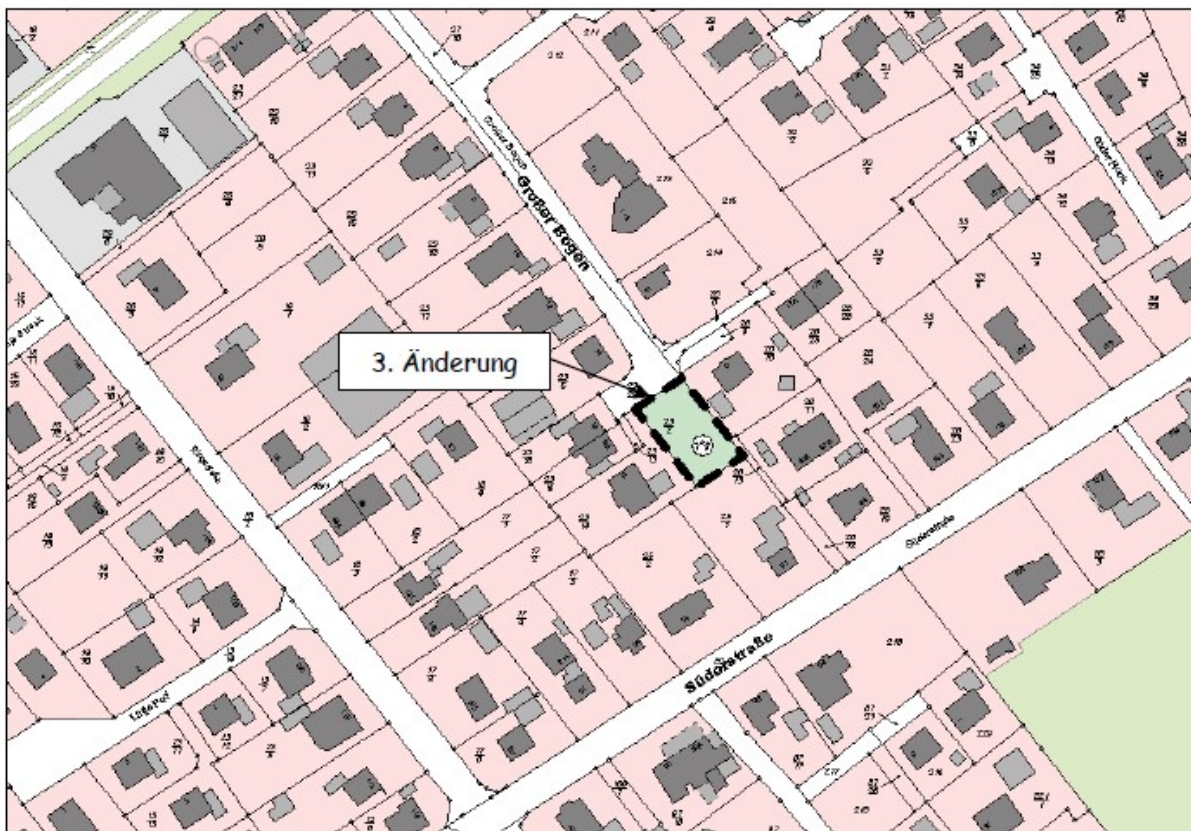
Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Erdwiens

Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 -Großer Bogen- im OT Moordorf der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.09.2020 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 „Großer Bogen“ im Ortsteil Moordorf mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 NBauO als Satzung nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der dazugehörigen Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Des Weiteren wird der in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 3.02, 3. Änderung, mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften dauerhaft ins Internet der Gemeinde Südbrookmerland unter <https://www.suedbrookmerland.de>, Rubrik: Rathaus/Wohnen & Bauen/Bauleitplanung sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de/Kartendienste> eingestellt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 24. Januar 2022

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Erdwiens

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.